

Sicherheit sowie zur Wahrung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens zu fördern, Straftaten und anderen Rechtsverletzungen vorzubeugen, die Gesetzmäßigkeit zu festigen und das Zusammenwirken aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit effektiver zu gestalten.

Wie und mit welchem Ergebnis dieses Ziel zu erreichen ist, darüber sollen die Berichterstattung durch die dafür verantwortlichen Organe und die anschließende Beratung der Abgeordneten Aussagen treffen. Mit dieser effektiven Arbeitsmethode werden die Beziehungen der Volksvertretungen und ihrer Kommissionen zu den Ordnungsstrafbefugten der verschiedenen Organe — gegenwärtig gibt es 81 verschiedene Ordnungsstrafbefugte — enger gestaltet. Es wird Einfluß auf die einheitliche und differenzierte Anwendung des Ordnungswidrigkeitsrechts sowie auf die vorbeugende Tätigkeit und die immer breitere Mitwirkung der Bürger genommen.

Zu Berichterstattungen vor den örtlichen Volksvertretungen sind folgende Organe verpflichtet:

1. Organe, deren Leitern oder anderen Mitarbeitern durch Rechtsvorschriften Ordnungsstrafbefugnis übertragen wurde (so z. B. Ordnungsstrafbefugte der örtlichen Räte, Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, Leiter der Hygieneinspektionen, Leiter der Staatlichen Bauaufsicht, Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, Leiter der staatlichen Bergaufsicht, Leiter der Post- und Fernmeldeämter, Leiter der Dienststellen der Deutschen Reichsbahn).

2. Leiter anderer Organe (Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Einrichtungen), die i. S. des § 20 Abs. 1 OWG die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten und die Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen zu unterstützen haben.

#### *Inhalt der Berichterstattungen* \*1

Der Inhalt der Berichte der zuständigen Organe wird von der Zielstellung bestimmt, die der Beratung der örtlichen Volksvertretung zugrunde liegt. Nach bisherigen Erfahrungen ergeben sich für die inhaltliche Gestaltung zwei Aspekte:

1. Werden von den zuständigen Organen (hierbei handelt es sich fast immer um solche, deren Leiter oder andere Mitarbeiter Ordnungsstrafbefugnis besitzen) Berichte ausschließlich über die Anwendung des Ordnungswidrigkeitsrechts gefordert, dann befassen sich die Volksvertretung oder ihre ständigen Kommissionen in der Beratung mit der wirksamen und erfolgreichen Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten sowie mit der richtigen und einheitlichen Anwendung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Dabei wird eingeschätzt,
  - wie mit Hilfe des Ordnungswidrigkeitsrechts auf die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Verantwortungsbereich Einfluß genommen wurde,
  - wie gemeinsam mit den Bürgern Ordnungswidrigkeiten vorgebeugt werden kann,
  - wieviel und welche Ordnungsstrafmaßnahmen wegen welcher Ordnungswidrigkeiten durch welche Ordnungsstrafbefugten ausgesprochen wurden,
  - wieviel und welche Ordnungsstrafsachen an gesellschaftliche Gerichte übergeben wurden (§§31, 32 OWG) und zu welchen Ergebnissen es kam,
  - in welchen Fällen von der Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens wegen der Anwendung und besseren Geeignetheit von Disziplinarmaßnahmen oder Maßnahmen der materiellen Verantwortlichkeit abgesehen wurde (§ 22 Abs. 2 OWG),
  - wann Rechtsmittel eingelegt wurden und wie über sie entschieden wurde (§§ 33, 34 OWG),
  - welche Erfahrungen bei der Durchführung von kollektiven

Beratungen im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte gemäß §§ 29, 30 OWG gewonnen wurden.

Aus der systematischen und regelmäßigen Auswertung der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten werden Schlußfolgerungen für weitere Maßnahmen zur Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen (§ 19 Abs. 1 OWG) gezogen.

2. In der Praxis am häufigsten anzutreffen sind komplexe Berichterstattungen zu einem bestimmten Sachbereich staatlicher Tätigkeit, in die Fragen der Vorbeugung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten eingeordnet sind. Dafür gelten die bereits genannten inhaltlichen Schwerpunkte.

Diese komplexen Berichterstattungen befassen sich mit

- der Durchsetzung der in Stadt- und Gemeindeordnungen bestimmten Aufgaben zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie zur Pflege der Grünanlagen und Parks,
- der Erfüllung der Aufgaben im Bauwesen,
- der Durchsetzung des Brandschutzes in Betrieben und Wohngebieten,
- der Sicherheit im Straßenverkehr und der Verkehrserziehung,
- der Gestaltung des sozialistischen Zusammenlebens der Bürger im Territorium,
- der komplexen Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Naturschutzes,
- der Verwirklichung von Maßnahmen der Hygiene,
- dem Schutz und der Reinhaltung der Wälder,
- der Erfüllung der Versorgungsaufgaben,
- dem Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Verschiedentlich sind die Berichterstattungen in Beschlüssen der Volksvertretungen und Arbeitsplänen der ständigen Kommissionen im Zusammenhang mit anderen Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Territorium langfristig festgelegt. Solche Beschlüsse sehen neben der Verantwortung für die Berichterstattung auch konkrete Maßnahmen zur Auswertung vor. Dazu zählt auch die Zusammenarbeit zwischen den Vorsitzenden der verschiedenen Kommissionen.

So wurde z. B. das Ergebnis einer Berichterstattung vor der Ständigen Kommission Bauwesen über die Gewährleistung des Brandschutzes auch mit dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission Ordnung und Sicherheit ausgewertet, weil Schlußfolgerungen hieraus auch für die Tätigkeit dieser Kommission Bedeutung haben.

#### *Auswertung der Berichterstattungen*

Aus den Berichten ergeben sich wesentliche Schlußfolgerungen für eine noch sachkundigere und umfassendere Mitwirkung der Bürger an der Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten und anderen Rechtsverletzungen, an der Entscheidungsfindung über Ordnungsstraf- und andere Erziehungsmaßnahmen sowie an kollektiven Beratungen im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte. Abgeleitet werden daraus auch Maßnahmen für eine Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Erläuterung des sozialistischen Rechts (z. B. Verkehrserziehung, Stadtordnungen).

Schließlich wird bei den Berichterstattungen die Qualität der staatlichen Entscheidungen eingeschätzt, um neue Wege zu ihrer weiteren Vervollkommnung zu finden. In Berlin — Hauptstadt der DDR — werden z. B. planmäßige Qualifizierungsmaßnahmen für Ordnungsstrafbefugte durchgeführt. Erkenntnisse aus den Berichterstattungen fließen aber auch unmittelbar in die Beschlußpraxis der örtlichen Volksvertretungen und in die Durchsetzung der Beschlüsse sowie in die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Justiz- und Sicherheitsorganen, mit der ABI sowie mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen ein.